

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Fassung ab 01.05.2020)

Die Gemeinde Weil, Landkreis Landsberg am Lech, erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2

### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und je 15 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5  
Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2014 außer Kraft.

Weil, 13. Mai 2020  
Gemeinde Weil

gez.

Christian Bolz  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde ab 14.05.2020 in der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme ausgelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 20.05.2020 angeheftet und am 03.06.2020 wieder abgenommen.

Weil, 05. Juni 2020  
Gemeinde Weil

gez.

Christian Bolz  
Erster Bürgermeister